

Rahmengartenordnung

des Kreisverbandes der Gartenfreunde
Köthen e. V.

Überarbeitet und beschlossen: auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2004

Gültig ab: 01. April 2004

Herausgeber: Kreisverband der Gartenfreunde Köthen e.V.
Siebenbrünnenpromenade 3 1, Postfach 1026 -
06366 Köthen
Tel. 03496/21207 - Fax 03496/511967
E-Mail: gartenfreunde-koethen@t-online.de
Homepage- www.kvb-gartenfreunde-koethen.de

Die Bewirtschaftung eines Kleingartens ist sowohl Hobby als auch Mitverantwortung in der Gesellschaft und Übernahme von Verantwortung im Umgang mit der Natur

Kleingärten sind Grün für alle! Sie prägen das öffentliche Grün unseres Bundeslandes entscheidend mit und sind die Heimstatt der organisierten Gartenfreunde. Im jeweiligen Territorium leisten die Gartenfreunde der Kleingärtnervereine einen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes, und sie wirken mit in einer Vielzahl von sozialpolitischen Prozessen auf unterschiedlichsten Ebenen. Die kleingärtnerische Tätigkeit dient der Erholung und der Gesundheitsförderung.

Kleingärtner brauchen den Schutz der Gesellschaft, und sie übernehmen gleichermaßen öffentliche Pflichten auf den bewirtschafteten Flächen in ihren Vereinen und darüber hinaus. Zur Sicherung eines weitgehend störungsfreien Zusammenlebens sind für jeden organisierten Kleingärtner verbindliche Regeln zu beachten, die der Einhaltung der Parzellennutzung nach kleingärtnerischen Prinzipien, der Pflege der eigengenutzten Gartenparzelle aber auch der Sauberkeit und Ordnung im Verein dienen. Wesentliche Rechte und Pflichten sind im Bundeskleingartengesetz, den Naturschutz-, Landschaftspflege- und Pflanzenschutzgesetzen des Bundes und des Landes Sachsen Anhalt, dem für die genutzte Parzelle abgeschlossenen Pachtvertrag sowie in Ordnungen, wie unter anderem der Gartenordnung, enthalten.

Diese Gartenordnung des Kreisverbandes ist eine Rahmenordnung, die grundsätzliche Mindestanforderungen an die Parzellennutzung verbindlich regelt und Freiräume für die Ausgestaltung nach territorialen, historischen, traditionellen und weiteren Gesichtspunkten lässt.

1. Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient und nichtgewerblich genutzt wird.
- 1.2. Die Gartenbewirtschaftung hat zwingend nach kleingärtnerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Mindestens ein Drittel der Parzellenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig. Die Größe der Rasenfläche darf max. 10% der Gartenfläche betragen.
- 1.3. Die Parzellenfläche ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen ist zu unterlassen, eine Artenvielfalt ist anzustreben. Wildkräuter auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Störende Arten sind zu entfernen.
- 1.4. Ziergehölze sowie Hecken, die ein Höhenwachstum von 3,00 m in erreichen, können für den Anbau ausgeschlossen werden, bzw. deren Höhe ist auf 3,00 m in zu begrenzen. Formhecken und Einfriedungen der Parzellen im Innenbereich sind in ihrer Wuchshöhe auf 1,10 m beschränkt. Bei Obstgehölzen für den Kleingarten sind niedrigere Wuchstypen zu wählen. Grenzabstände sind zu beachten.

Waldbäume und sonstige Hochstämmigen Bäume sind im Kleingarten verboten.

1.5. Der Anbau von Wirtspflanzen für Krankheitserreger und Schädlinge ist in Kleingärten und Kleingartenanlagen unzulässig.

2.0. Bauten im Kleingarten

1.1. Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme (zusätzlich Geräteschuppen, Gartenteich usw.) bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Sparten bzw. Vereinsvorstand. Gartenlauben bedürfen der anschließenden Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Kreisverbandes. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Genehmigung vorliegt. **Die Größe der Laube darf 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten.**

2.2. Grundsätzlich sind Gartenlauben in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung, Einrichtung und baulichen Gestaltung so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen und anderen technischen Anlagen, die einer dauerhaften Wohnnutzung entsprechen, ist im Kleingarten untersagt.

2.3. Für die bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig in Kleingärten errichteten Bauten und baulichen Nebenanlagen besteht Bestandsschutz nach geltendem Recht.

2.4. Die Errichtung eines Gewächshauses bis zu einer Größe von 6,00 m² ist nach Einholung der erforderlichen Zustimmungen grundsätzlich gestattet. Eine zweckentfremdete Nutzung des Gewächshauses ist untersagt.

2.5. Für die bei der Kleingartennutzung anfallende Fäkalien und Abwässer sind die nach örtlichem Recht genehmigten Anlagen zum Auffangen dann zulässig, wenn ihre rechtsordnungsgemäße Betreuung gewährleistet wird. Abflusslose Sammelgruben sollten 1,0 m³ nicht überschreiten. Das Betreiben von nicht ausdrücklich durch dazu befugte Stellen zugelassenen Sicker- und Klärgruben, die Ausbringung von unbehandelten oder nach geltendem Recht ungenügend behandelten Abfällen auf Kleingartenland ist grundsätzlich untersagt. Für den Nachweis der rechtskonformen Betreuung der Abwasserbehandlung ist der Betreiber verantwortlich.

2.6. Elektro- und Wasserversorgungsanlagen in den Kleingärtnervereinen und Kleingärten sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten.

2.7. Gartenwege und Parzellenflächen für Sitzgruppen sind so auszuführen, dass eine Versiegelung des Bodens vermieden wird.

2.8. Anzulegende Teiche und Feuchtbiotope sind in ihrer Fläche auf höchstens 5,00 m² zu begrenzen. Ihre Ausgestaltung und Bepflanzung ist fachgerecht zu gewährleisten und unterliegt der Regelung des Kleingärtnervereins in dem sie errichtet werden. Gemeinschaftsanlagen können von der im Satz 1 genannten Maximalfläche abweichen.

2.9. Bade- und Wasserbecken sind in Kleingärten nicht dauerhaft auszuführen und nicht ins Erdreich einzulassen. **Die Größe von 12 m² darf nicht überschritten werden.**

2.10. Massive Einfriedungen, Stacheldraht oder Sicherungsanlagen, die Tier und Mensch zu schädigen vermögen, sind als Kleingartenabgrenzung unzulässig.

3.0. Wege- und Gemeinschaftsanlagen

- 3.1. Gemeinschaftsanlagen und Wege innerhalb des Vereinsgeländes sind für Kleingartenanlagen prägende Einrichtungen, die des Schutzes, der Pflege und der Unterhaltung durch die Gemeinschaft der Kleingärtner bedürfen. Der Vorstand des Vereines ist berechtigt und verpflichtet, die Vereinsmitglieder nach bestimmten Regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zur Anlage, zur Pflege und zur Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen heranzuziehen. Das schließt die winterliche Räum- und Streupflicht für angrenzende öffentliche Wege ein. Ist keine gesonderte Regelung getroffen sind die anliegenden Pächter gesamtschuldnerisch für die Leistungen nach Satz eins verantwortlich.
- 3.2. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt. Davon abweichende Regelungen sind vom Vorstand schriftlich niederzulegen und allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Parken, Waschen und reparieren von Kraftfahrzeugen in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich verboten.
- 3.3. Die Lagerung von Materialien ist sowohl auf der Parzelle als auch auf Gemeinschaftseinrichtungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten und Behinderungen zu minimieren. Die Nutzung oder Mitnutzung von Gemeinschaftsanlagen zur Lagerung von Materialien ist grundsätzlich auf eine Zeitdauer von 24 Stunden beschränkt.

4.0. Schutz der Natur und der Umwelt

- 4.1. Kleingärtnerverbände und -vereine fördern das umweltgerechte und naturgemäße Gärtnern nach guter fachlicher Praxis. Grundlage für die Durchführung von Schutzmaßnahmen an Kulturpflanzen im Kleingarten ist das Pflanzenschutzgesetz, insbesondere der "Integrierte Pflanzenschutz" in der jeweils gültigen Fassung.

In Kleingärten sind ausschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die ausdrücklich für die "Anwendung im Haus - und Kleingarten zulässig" zugelassen sind. Die Anwendung anderer Mittel, auch chemischer Unkrautvernichter ist im Ausnahmefall, nach Prüfung durch Sachverständige und nach Zustimmung der zuständigen Behörde als Notfallregelung genehmigungsfähig.

- 4.2. Die Schaffung von Nisthilfen und Vogeltränken für einheimische Vogelarten und die Haltung von Honigbienen **ist anzustreben.**
- 4.3. Aus der kleingärtnerischen Nutzung anfallende pflanzliche Rückstände sind zu kompostieren. Die Form der Kompostierung muss unzumutbare Belästigungen für Dritte vermeiden.
- 4.4. Nichtkompostierbare Abfälle sind auf öffentlichen Deponien zu verbringen. Das Verbrennen von Abfällen ist als Umweltbeeinträchtigung zu vermeiden. Ist dennoch eine Verbrennung möglich, sind die jeweiligen territorialen Vorschriften bindend.

4.5. Die Lagerung und Zwischenlagerung von Unrat und Sperrmüll auf der Kleingartenparzelle ist nicht gestattet. Aufforderungen des Vorstandes zur Beseitigung von unrechtmäßig gelagerten Stoffen ist fristgemäß Folge zu leisten.

4.6. Flüssige, halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt.

5.0. Gartenfachberatung

5.1. Kleingärtnerverbände und Kleingärtnervereine fördern das Interesse ihrer Mitglieder an einer sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens sowie die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

5.2. Als gemeinnützige Organisation öffentlichen Rechtes obliegt den Vorständen die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder sowie deren gezielte Weiterbildung.

5.3. In jedem Kleingärtnerverein sollte ein Fachberater qualifiziert und als Ansprechpartner für die Mitglieder benannt werden.

Die Kleingärtner sind anzuhalten, sich in allen gärtnerischen Belangen der Parzellennutzung an den Fachberater zu wenden, um dessen Erfahrungen zu nutzen.

6.0. Tierhaltung

6.1. Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

Die Haltung von Zucht- und Nutztieren, Heim- und Begleittieren ist zulässig, wenn diese Tierhaltung nach Tierart und Nutzungsart am 03. Oktober 1990 in der Kleingartenanlage und auf der Kleingartenparzelle zugelassen war. Diese grundsätzliche Zulässigkeit kann, auch bei vorliegenden Voraussetzungen nach Satz 2 eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn sie die Kleingärtnergemeinschaft nachhaltig stört und oder der kleingärtnerischen Nutzung entgegensteht.

6.2. Die Neuaufnahme einer Tierzucht, ~ haltung **ist nach dem 03.10.1990 nicht erlaubt. Der Kleingarten ist keine Kleinsiedlung.**

6.3. Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren wie Hunden, Katzen und Kleinsäugetieren in die Kleingartenanlagen ist in einer Zahl statthaft, die gewährleistet, dass unzumutbare Belästigungen, Schäden und bleibende Verunreinigungen sicher vermieden werden. Die Haftungspflichten verbleiben beim Tierhalter. Hunde sind auf Wegen und Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen, Katzen so zu beaufsichtigen, dass der Vogelschutz und die Nachbarschaftsrechte gewährleistet sind.

7.0. Ruhe und Ordnung

7.1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

Eine vereinsinterne Regelung der Ruhezeiten darf der jeweils territorial regelnden Anordnung nicht widersprechen, ist keine vereinsbezogene Regelung getroffen gilt die öffentlich rechtliche Festlegung.

- 7.2. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern, Wohnmobilen, Dauerzelteinrichtungen und ähnlichen Anlagen in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich verboten.
- 7.3. Der kommerzielle Handel innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt. Pächtern einer Gaststätte ist der Verkauf von Waren entsprechend der vereinbarten Regelungen gestattet.

8.0. Pächterwechsel

- 8.1. Grundsätzlich ist bei jedem Pächterwechsel eine Wertermittlung durchzuführen.

Zur Durchführung der Wertermittlung befugt sind durch vom Zwischenpächter berufene Wertermittler. **Die Wertermittlung zahlt der abgebende Pächter.**

- 8.2. Das Protokoll der Wertermittlung ist dem Vorstand zu übergeben.
- 8.3. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.
- 8.4. Die Beseitigung von Anpflanzungen und oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der verbindlichen Gartenordnung entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens beim Pächterwechsel zu vollziehen. Findet keine Neuverpachtung statt setzt der Vorstand eine angemessene Frist.

9.0. Verstöße

- 9.1. In der für den Kleingärtnerverein gültigen Gartenordnung sind Kontrollrechte für die Einhaltung der Ordnung und Sanktionen für die Ahndung von Verstößen gegen die Gartenordnung aufzunehmen.
- 9.2. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Gartenordnung sind in der Gartenordnung zu benennen. Die Erteilung von Auflagen, die Friststellung, die Abmahnung ist zulässig. Bei Feststellungen von Verletzungen des Pachtvertrages sowie vertragswidrigem Verhalten sind Sanktionen bis hin zur Kündigung des Pachtvertrages zulässig,

10.0. Schlussbestimmung

- 10.1. Sparten und Vereine haben das Recht gemäß ihrer Satzungen eigene Gartenordnungen zu beschließen. Gartenordnungen von Mitgliedsvereinen des Kreisverbandes der Gartenfreunde Köthen e.V. dürfen dieser Rahmengartenordnung jedoch nicht widersprechen.
- 10.2. Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Köthen e.V. bedürfen einer Zustimmung durch den Gesamtvorstand des Kreisverbandes. Die Zustimmung ist auf Antragstellung und Begründung durch den Mitgliedsverband zu gewähren, wenn seine Umsetzung nicht den Grundsätzen der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht.

- 10.3. Alle personellen Benennungen in der vorstehenden Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Köthen e.V. sind in der weiblichen und männlichen Ausdrucksform zulässig. Bezüge auf Bundes- und Landesrecht verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderungen eine Festlegung dieser Rahmengartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen in ihrer Wirkung uneingeschränkt fort.